

Spielplatzordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Oberperfuss

Gemäß § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, und auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.05.2018 wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Oberperfuss bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Oberperfuss stehen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) und als Spielplätze der Gemeinde gekennzeichnet sind.
- (2) Personen die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in Anlagen im Sinne des Absatz 1 beauftragt sind, oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrnehmen, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Benützung und Öffnungszeiten der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind ganzjährig von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.
- (2) Das Bespielen der Anlagen ist ausschließlich in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. Die Spielgeräte sind ausschließlich Kindern bis zum 14. Lebensjahr vorbehalten. Von der Altersbegrenzung ausgenommen ist der eingezäunte und mit Kunstrasen und Fußballtoren versehene Bereich beim Spielplatz auf dem Grundstück 3908/2, KG Oberperfuss.
- (3) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden. Hinweis: Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler-Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/2011, Verwaltungsanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.
- (4) Der Eintritt in Spielplätzen ist mit den nachstehenden Ausnahmen nur Fußgängern gestattet.
- (5) Das Befahren der Spielplätze ist nur mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen, sowie mit Kinderfahrzeugen – wie Roller, Dreirädern, Kinderautos und dergleichen, sofern diese (ausgenommen Krankenfahrstühle) nicht motorisiert sind, erlaubt.
- (6) Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder für Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
- (7) Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
- (8) Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill und Kochgeräten sind auf den Spielplätzen untersagt.
- (9) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind auf den Spielplätzen verboten.

- (10) Bei vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigten Veranstaltungen treten die Absätze 1, 2, 5, 8 und 9 dieses Paragraphen für die Zeit der Veranstaltung außer Kraft.

§ 3

Schonung der Anlagen

- (1) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze und deren Einrichtungen ist verboten.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
- a) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen, Ästen oder das Anschneiden oder Erklettern von Bäumen,
 - b) das Beschädigen oder Verschmutzen von Bänken und Tischen,
 - c) das Verstellen der Ruhebänke,
 - d) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstiger baulicher Anlagen aller Art
 - e) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder sonstigen Schießgeräten
 - f) das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern,
 - g) das Fußballspielen. Ausgenommen ist hiervon der eingezäunte und mit Kunstrasen und Fußballtoren versehene Bereich beim Spielplatz auf dem Grundstück 3908/2, KG Oberperfuss.
 - h) das Entzünden von Feuer
 - i) das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben
 - j) das Wegwerfen von Papier, von Speiseresten und dergleichen (Abfälle aller Art sind in die hierfür bereitgestellten Abfallkörbe zu deponieren).
 - k) der Konsum von alkoholischen Getränken (jeglicher Art) durch Kinder, und Jugendliche,
 - l) sowie das Abspielen von Tonwiedergabegeräten (jeglicher Art).
- (3) Bei vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigten Veranstaltungen treten lit. c), f) und l) des Absatzes 2 dieses Paragraphen für die Zeit der Veranstaltung außer Kraft.

§ 4

Verbot der Mitnahme von Hunden

Die Mitnahme von Hunden bzw. der Aufenthalt von Hunden ist auf allen Spielplätzen untersagt.

§ 5

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung dieser Spielplatzordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6
Alkoholverbot und Rauchverbot

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke sind auf Spielplätzen untersagt.
Hiervon ausgenommen sind:

- Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.
- Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.
- Im Spielplatzgelände ist das Rauchen untersagt.

§ 7
Aufsicht

Den Anordnungen von Aufsichtsorganen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Spielplätzen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Oberperfuss in Kraft.

Oberperfuss, am 18.05.2018

Die Bürgermeisterin:

J. Obojes-Rubatscher



Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher